



<h1>Informationsblatt</h1>	T - 01
----------------------------	---------------

Titel:	PSA-Verordnung
Beschrieb:	In diesem Informationsblatt wird die Haltung der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) in Bezug auf die europäische Verordnung über persönliche Schutzausrüstung (EU-PSA-Verordnung) sowie die entsprechende Ausführungsverordnung in der Schweiz erläutert.
Zuständige Kommission:	Fachkommission Technik (FAKO T)
Adressaten:	Feuerwehr-Instanzen, Feuerwehren
Version:	1.0
Genehmigung SFIK am:	27. November 2018

1. Ausgangslage

Um national unterschiedliche Auslegungen "einheitlicher" Sicherheitsstandards zu eliminieren, hat das EU-Parlament eine neue [Verordnung über persönliche Schutzausrüstung](#) (EU-PSA-Verordnung; [2016/425](#)) erarbeitet, die in allen assoziierten Staaten am 21. April 2018 in Kraft trat. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wurde die Richtlinie 89/686/EWG aufgehoben. Gestützt auf die EU-PSA-Verordnung wurde in der Schweiz erstmals eine eigenständige Verordnung über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen ([PSA-Verordnung, PSAV](#); SR 930.115) geschaffen, wobei eine 12-monatige Übergangsfrist gilt.

2. Adressaten der PSA-Verordnung

Die PSA-Verordnung richtet sich primär an die Hersteller, Importeure und Händler. Bringen diese ein Produkt unter ihrem Namen, ihrer Marke oder ihrem Warenzeichen in Europa in Verkehr, haben sie die gleichen Verpflichtungen, wie ein Hersteller. Entsprechend müssen sie zu jedem einzelnen Produkt eine technische Dokumentation der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) erstellen, welche bestätigt, dass die EU-Konformität eingehalten wird. Wenn ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit keinen Verzug zulässt, kann die EU-Kommission umgehend ein Produkt vom Markt nehmen.

3. Empfehlung der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS)

Die Händler und Importeure von PSA sind bestrebt, die Vorgaben der EU-PSA-Verordnung zum Schutze der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) so weit als möglich umzusetzen. Sie weisen aus diesem Grund bezüglich Retablierung und Unterhalt auf die Herstellerangaben. Dabei handelt es sich nicht um zwingende Vorschriften, sondern Empfehlungen. Werden diese nicht umgesetzt, so kann dies zu einem Verlust von allfälligen Garantie- und Haftungsansprüchen führen. Allerdings gilt es beim Retablieren und beim Unterhalt der PSA das Augenmass zu wahren. Je nach Dauer und Stärke der Exposition der Schutzausrüstung mit Schadstoffen sind unterschiedliche Massnahmen erforderlich.

Unter welchen Umständen die FKS welche Massnahmen empfiehlt, kann dem [Informationsblatt T – 02 Einsatzhygiene und Schwarz/Weiss-Trennung](#) entnommen werden.

Generalsekretariat FKS